

Satzung
über die Kommunalstatistik der Stadt Weiden i. d. OPf. (StatS)

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Änd. des Bayerischen AbgrabungsGs und anderer Rechtsvorschriften vom 20.12.2007 (GVBl S. 958), und des Art. 24 Abs. 2 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2003, folgende

S a t z u n g :

§ 1

Kommunalstatistik der Stadt Weiden i. d. OPf.

- (1) Die Stadt Weiden i. d. OPf. betreibt - soweit Einzelangaben oder Ergebnisse vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung oder von anderen öffentlichen Stellen weder zur Verfügung gestellt noch anderweitig ermittelt werden können – zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.
- (2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Weiden i. d. OPf. gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose.
- (3) Nur im Rahmen der Kommunalstatistik dürfen nach Maßgabe dieser Satzung bei der Stadt Weiden i. d. OPf. gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben und verarbeitet werden.
- (4) Die statistische Aufbereitung von Daten, die bei den zuständigen städtischen Dienststellen im Vollzug ihrer Aufgaben, die nicht die Durchführung von Statistiken betreffen, erhoben werden oder auf sonstige Weise anfallen (Geschäftsstatistiken im Sinn von Art. 2 Abs. 3 BayStatG) und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.
- (5) Im Rahmen der Kommunalstatistik der Stadt Weiden i. d. OPf. können auch Statistiken für die Wahrnehmung von Selbstaufgaben (eigener Wirkungskreis) durch jeweils gesonderte Satzung gemäß Art. 23 BayStatG angeordnet werden.

§ 2

Kommunale Statistikstelle

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Weiden i. d. OPf. werden einer organisatorisch, personell und räumlich abgeschotteten Dienststelle (Statistikstelle) übertragen. Diese nimmt auch die Aufgaben aus Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayStatG wahr. Das Nähere wird in einer Dienstanweisung geregelt.
- (2) Die Statistikstelle darf in die Wahrnehmung nichtstatistischer Aufgaben des Verwaltungsvollzugs anderer Dienststellen der Stadt Weiden i. d. OPf. nicht eingeschaltet werden (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayStatG).
- (3) Die Statistikstelle kann gemäß Art. 24 Abs. 3 Satz 1 BayStatG durch verwaltungsinterne Weisungen mit der Durchführung von Geschäftsstatistiken im Sinn des § 1 Abs. 4 dieser Satzung beauftragt werden.

§ 3

Aufgaben der Kommunalstatistik

Die Kommunalstatistik umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen, Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungsverfahren, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistiken und aus sonstigen Quellen für Zwecke der Stadt Weiden i. d. OPf.
2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.

3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen.
4. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtfor- schung), Erstellung statistischer Gutachten.
5. Erhebung, Aufbereitung und Analyse der Grundlagen.
6. Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatis- tiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist (Art. 24 Abs. 3 Satz 3 BayStatG).

§ 4 Geheimhaltung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadt Weiden i. d. OPf. gemacht oder zu diesem Zweck an die Statistikstelle übermittelt werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung einer solchen Statistik betraut sind, geheim zuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 bis 10 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) sowie Art. 17 BayStatG entsprechend.

§ 5 Abschottung

(1) Grundsatz

Die Statistikstelle ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen.

(2) Räumliche Abschottung

1. Die Räume, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, sind gegen Zutritt Unbefugter hinreichend zu sichern (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 BayStatG).
2. Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben dürfen nur in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Andere Aufgaben dürfen dort nicht durchgeführt werden.
3. Die Räume der Statistikstelle dürfen nur von deren Mitarbeitern und den zuständigen Daten- schutzbeauftragten betreten werden. Sollte der Zutritt weiterer Personen notwendig sein (z. B. IT- Firmen-Personal, Reinigungspersonal u. ä.), so sind diese vor Betreten ausdrücklich auf ihre Ge- heimhaltungspflichten hinzuweisen.

(3) Personelle Abschottung

1. Die in der Statistikstelle tätigen Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwie- genheit bieten (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 BayStatG).
2. Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen statistische Einzelangaben und gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit nicht in anderen Verfah- ren oder für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes zugelassen ist (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayStatG).
3. Die in der Statistikstelle tätigen Personen sind vor ihrem Einsatz auf die Wahrung des Datenge- heimnisses nach Art. 5 des Bayerischen Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten (Bayerisches Datenschutzgesetz - BayDSG) sowie des Statistikgeheimnisses nach § 4 dieser Satzung und über die Folgen ihrer Verletzung zu belehren und schriftlich zu verpflichten (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 Satz 2 BayStatG).
4. Die in der Statistikstelle tätigen Personen sind zur Einhaltung dieser Verpflichtungen auch gegen- über den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die sonstigen dienst- und arbeitsrechtlichen Befugnisse des Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
5. Im Anschluss an die Tätigkeit in der Statistikstelle sollen die Beschäftigten nicht für Aufgaben ein- gesetzt werden, bei denen die Nutzung der in der Statistikstelle gewonnenen Erkenntnisse mög- lich ist (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 Satz 4 BayStatG).

(4) Organisatorische Abschottung

1. Neben der persönlichen Aufsicht durch die bestellten Beschäftigten der Statistikstelle ist zusätzlich durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die nicht zu den Beschäftigten der Statistikstelle gehörenden Zugangsberechtigten keinen Einblick in die Unterlagen mit geschützten Daten haben, die sich in den Räumen der Statistikstelle befinden. Die gesetzlichen Befugnisse der mit Datenschutzaufgaben beauftragten Personen bleiben hiervon unberührt.
 2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Statistikstelle der zentralen Datenverarbeitung. Dabei müssen die Einhaltung der Vorschriften des BayDSG, des Statistikgeheimnisses und der Vorgaben dieser Satzung gewährleistet sein.
- (5) Der Leiter der Statistikstelle hat für die nach dieser Satzung erforderlichen Organisations- und Datenschutzmaßnahmen zu sorgen und deren Einhaltung und Wirksamkeit regelmäßig zu überwachen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.